

Fußballverein 1919 Ötigheim e.V.



Beitrags- und Ehrenordnung

Stand: 20. September 2020

Beitragsordnung

Gemäß § 6 der Satzung des FV 1919 Ötigheim e. V. werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wurde wie folgt beschlossen:

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. Der Eintritt erfolgt entweder durch den schriftlichen Antrag auf Aufnahme bzw. durch den Antrag auf eine Spielerlaubnis im Verein.

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt 60,00 €.
2. Der Beitrag für aktive Mitglieder beträgt 90,00 €,
3. Der Familienbeitrag beträgt 120,00 €. (Mindestens ein Elternteil und mindestens ein Kind bis zum 18. Geburtstag).
Es müssen alle Mitglieder namentlich mit Geburtsdatum auf dem Mitgliedsantrag erwähnt werden. Für Altbestände gelten nur die dem Verein schon genannten Personen.

Wenn gleichzeitig der Nachweis erbracht wird, dass eine bestehende Mitgliedschaft beim Förderverein der Fußballjugend des FV Ötigheim e. V. besteht, verringert sich der Jahresbeitrag um 20,00 € pro Person, beim Familienbeitrag um maximal 20,00 €.

Änderungen der Beiträge der anderen Mitglieder können nur in der Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hierfür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine Beitragserhöhung bedeutet kein Sonderkündigungsrecht.

Ehrenordnung

Die Mitglieder des FVÖ sind nach folgender Ordnung zu ehren.

| Ehrung: | Voraussetzung |
|-------------------------|---|
| 1. Silberne Ehrennadel: | 25-jährige Mitgliedschaft im Verein besondere Dienste um den Verein |
| 2. Ehrenmitglied: | 40-jährige Mitgliedschaft im Verein |
| 3. Goldene Ehrennadel: | 50-jährige Mitgliedschaft im Verein herausragende Verdienste um den Verein |
| 4. | Bei Geburtstagen ist bei Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ab dem 70. Geburtstag im Abstand von fünf Jahren ein entsprechendes Geschenk zu überreichen. |
| 5. | Bei besonderen Anlässen kann der Verein ein, dem Anlass entsprechendes Geschenk überreichen. |
| 6. | Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds durch Tod, so ist das entsprechende Mitglied beim Begräbnis mit einer entsprechenden Geldspende an die Angehörigen zu ehren. |

Für die Ermittlung der Mitgliedsjahre gelten folgende Grundsätze:

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in den Verein bzw. mit dem Antrag auf eine Spielerlaubnis für den Verein und endet mit der schriftlichen Kündigung an den 1. Vorsitzenden bzw. durch den Verein.
Frühere Mitgliedsjahre werden bei Wiederanmeldung nicht mitangerechnet.